

mandeurs zweiter Klasse, und Ritter; ihre Anzahl ist unbestimmt. Alle bis hieher schon ernannte Commandeurs gehören der ersten Klasse an.

IV.

Das Ordenszeichen ist ein goldnes achteckiges Kreuz, mit einer weißgeschmolzenen breiten Einfassung. In der Mitte befindet sich ein gelbgeschmolzenes rundes Schild und in demselben das Bildniß Kaiser Heinrichs, stehend und geharnischt, in völligem kaiserlichen Ornat, mit beigefügtem Namen: S. Henricus. In der blauen Einfassung gedachten Schildes geschieht der Errichtung des Ordens mit den Worten Erwähnung:

Fridericus Augustus, D. G. Rex Saxoniae instauravit.

Auf der andern Seite des Kreuzes ist ein ebenfalls blaueingefasstes Schild mit dem Königlich Sächsischen Wappen, und in der blauen Einfassung die Inschrift:

„**Virtuti in Bello**“

befindlich. Die vier Winkel um das Schild sind mit grünen Zweigen des Sächsischen Nautenkranzes ausgefüllt. Dies Ordenszeichen ist von dreierlei Gattung, das große, das mittlere und das kleine Kreuz, das erstere für die Großkreuze, das zweite für die Commandeurs, das dritte für die Ritter.

V.

Die Großkreuze tragen das größte Ordenszeichen an einem handbreiten himmelblauen seidnen Bande mit citrongelber Einfassung, von der rechten Schulter nach der linken Hüfte, und überdies auf dem Hocke an der linken Brust einen achteckigen, in Gold gestickten, von einer Spitze zur andern 4 Zoll breiten Strahlenstern, in dessen Mitte vorbeschriebene erste Seite des Ordenskreuzes, mit der Umschrift: „**Virtuti in Bello**“, befindlich ist.

Die Commandeurs tragen das Kreuz mittlerer Größe an einem 3 Zoll breiten dergleichen Bande um den Hals, und die Commandeurs erster Klasse noch außerdem den vorgeschriebenen Stern auf dem Hocke in der geringern Breite von 3 Zoll.

Die Ritter tragen das kleine Kreuz an einem zwei Finger breiten Bande von gleicher Farbe und Einfassung im zweiten Knopfloche.

Diese Ordenszeichen sollen von den Mitgliedern zu jeder Zeit getragen werden.

VI.

Außer dem Könige, als jedesmaligem Großmeister, und den mit diesem Orden besetzten Königl. Prinzen, darf Niemand das Ordenszeichen mit Edelsteinen besetzen lassen, sofern er nicht auf diese Art damit begnadigt worden ist.